



# Natur- und Vogelschutzverein Dürrenäsch

## Statuten

### Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Dürrenäsch (NVD) genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.1.1 Sitz und Rechtsdomizil des NVD ist die Gemeinde Dürrenäsch.

Art.1.2 Der NVD ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck, Aufgaben und Übergeordnete Organisationen

Der Verein bezweckt, die Natur in der Gemeinde Dürrenäsch zu schützen und zu erhalten. Der NVD unterstützt und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleichem Zweck. Er kann einer aargauischen oder schweizerischen Dachorganisation angehören.

### Art.3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden. Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

Art.3.1 Aktivmitglieder unterstützen den Verein Arbeitsmässig. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

Art.3.1.2 Austritt: Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Eine Mitteilung an den Vorstand genügt.

Art.3.1.3 Ausschluss: Aktivmitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art.3.2 Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung ernannt werden. Die Antragstellung an die Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Vereinsmitglieder können dem Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft für ein verdientes Mitglied vorschlagen. Für Ehrenmitglieder ist die Beitragspflicht nicht obligatorisch.

Art.3.3 Gönner: Gönner sind Personen, welche den Verein materiell oder finanziell einmalig oder wiederholt unterstützen.

Art.3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder: Mitglieder im Sinne von Art. 3.1, 3.2 und 3.3 der Statuten haben das Recht vom Vorstand angehört zu werden und Anträge zu stellen. Mitglieder, welche die Statuten oder die Interessen des Vereins verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Das auszuschliessende Mitglied ist schriftlich zu orientieren.



## Art.4 Organe und Organisation des Vereins

Die Organe des NVD sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren

Art.4.1 Die Generalversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal eines Jahres statt.

Art.4.2 Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Traktanden betreffende Anträge zu stellen.

Art.4.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme von Berichten Beauftragter für spezielle Aufgaben
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl der Mitglieder in den Vorstand
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten

Art.4.4 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin.

Art.4.5 Über die Vereinsgeschäfte und die Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Art.4.6 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr notwendig. Bei allgemeinen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Art.4.7 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 aller Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art.4.8 Vorstand: Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- weiteren Mitgliedern als Beisitzer



# Natur- und Vogelschutzverein Dürrenäsch

Für Vorstandsmitglieder ist die Bezahlung des Beitrages freiwillig. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Danach werden die Mitglieder entweder bestätigt oder neu gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Art.4.9 Die Amtszeit der Revisoren beträgt 2 Jahre.

## Art.5 Finanzen

Art.5.1 Das Rechnungsjahr schliesst jeweils mit dem 31. Dezember. Für das führen von Bank- und Postkonto hat der Kassier, und Präsident Einzelunterschrift.

Art.5.2 Über die dem Verein gehörenden Gegenstände (Anschauungsmaterial, Bücher, Broschüren, Nistkästen, u.s.w.) wird eine Inventarliste geführt.

Für ausserordentliche, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben steht dem Vorstand eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 500.- zu.

## Art.6 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art.7 Schlussbestimmungen

Art.7.1 Statutenrevision: Eine Revision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art.7.2 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art.7.3 In Kraft setzen der Statuten: Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. März 1954. Sie wurden an der Generalversammlung vom 22. Februar 2002 genehmigt.

Dürrenäsch, den 22. Februar 2002

Für den Natur- und Vogelschutzverein Dürrenäsch (NVD)

Der Präsident:      Der Vizepräsident:      Der Aktuar: